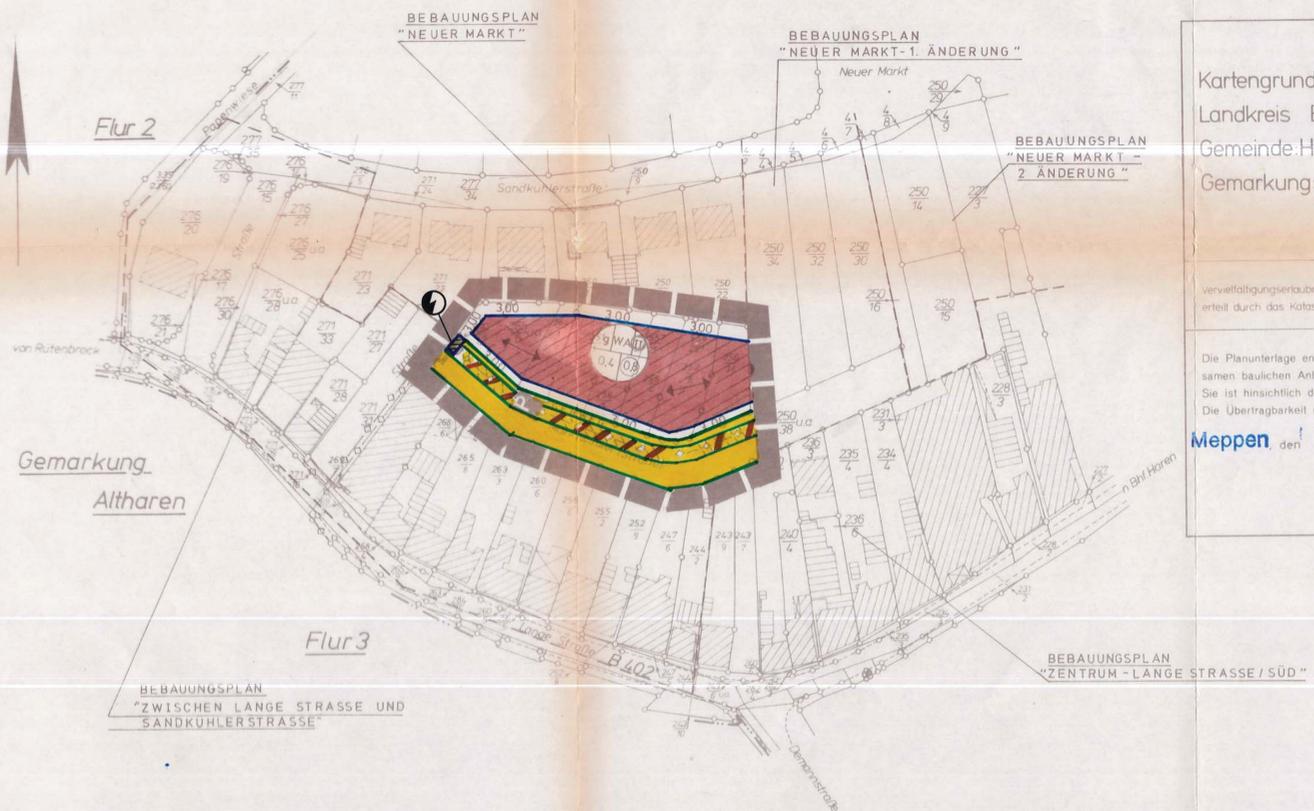


STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „NEUER MARKT - 3. ÄNDERUNG“ M. 1:1000



Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Haren (Ems), Stadt Flur: 4
 Gemarkung: Haren Maßstab 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Haren
 erteilt durch das Katasteramt Meppen am 21.4.1983 Az. A 1005/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.3.1983.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 9. April 1984



Katasteramt Meppen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2.256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3.281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.), i. V. m. der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Gestalterische Festsetzungen:

Die Gebäudehöhe an der Traufseite darf 6,00 m, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufstehenden Außenmauerwerkes nicht überschreiten. Die Gebäude sind mit Satteldächer und einer Dachneigung von 40 - 46 Grad zu errichten. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume dürfen auch mit einem Flachdach errichtet werden.

Textliche Festsetzungen:

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Hauptgebäude darf höchstens 0,50 m über der Mitte der befestigten Straße und in der Mitte des jeweiligen Grundstückes liegen.

Die Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und jedem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind oder werden, dauernd freizuhalten.

Gem. § 31 (1) BBauG werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

Die Überschreitung der Baugrenze um 2,00 m ist zulässig bei Erkern, Hauseingängen und Treppenanlagen.

Hinweis:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Neuer Markt", genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten Osnabrück vom 16.02.1971 und des Bebauungsplanes „Zwischen Lange Straße und Sandkühler Straße sowie Änderung Teilbereich Bebauungsplan Neuer Markt“ genehmigt mit Verfügung der Bez. Regierung Weser-Ems vom 6.10.1980, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

Haren (Ems), den 28.02.1984

Meppen, den 16. Mai 1984



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 1.3.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes „NEUER MARKT - 3. ÄNDERUNG“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Haren (Ems), den 02.04.1984



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 13.12.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 19.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.12.1983 bis 30.01.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgesetzt.

Haren (Ems), den 02.04.1984



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 28.02.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 02.04.1984



Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Emsland Az.: 65-610-303-21 von heutigem Tage unter Aufhebung der Anlagen gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt worden. Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 15.06.1984 genehmigt. Die Kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 15.06.1984 genehmigt. Die Kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 15.06.1984 genehmigt.

Meppen, den 16. Mai 1984

Genehmigungsbehörde:



Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 in Vertretung:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland am 15.06.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.06.1984 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 27.06.1984



Stadtdirektor

DURCH PLANZEICHEN:

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ZWINGEND)
- ZAHL DER VOLLGESOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- UNTERIRDISCHE VERSORUNGS-LEITUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME: BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „NEUER MARKT - 3. ÄNDERUNG“

MASSSTAB: 1:1000 PLAN NR.: ANLAGE NR.:

PLANAUFSTELLER: BAUAMTSLEITER:

ANDERUNG: HAREN (EMS)

vom den 1983 (Kley)